BLATT: 16

# 5. Textliche Festsetzungen

## 5.1 Art der baulichen Nutzung:

WA 2 WHG

= Allgemeines Wohngebiet (WA)

nach § 4, Abs. (1)

BauNVO 1

mit max. 2 Wohnungen je Parzelle

# 5.2 Mass der baulichen Nutzung:

GRZ 0,3

= max. Grundflächenzahl

je Parzelle: 0,30

GFZ 0,6

max. Geschossflächenzahl

je Parzelle: 0,60

Ш

= max. 2 Vollgeschosse

Nebengebäude eingeschossig

#### 5.3 Bauweise:

0 offen, nur Einzelhäuser zulässig

5.4 Abstandsflächen =

die gesetzlich vorgegebenen Abstandsflächen nach Art. 6, Abs. (5) Satz 1 der BayBO<sup>2</sup> sind einzuhalten

#### 5.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

#### 5.5.1 Hauptgebäude - Wohnhäuser:

Wohngebäude:

Hauslänge/-breite: ein Seitenlängenverhältnis der Wohn-

gebäude von

Gebäudebreite / Gebäudelänge von mind. 1: 1,3 ist einzuhalten

Dachformen: -Satteldächer 15° bis 30° Dachneigung

-Walmdächer 15° bis 25° Dachneigung -Pultdächer 7° bis 15° Dachneigung Bei Pultdächern First parallel zum Hang,

Traufe talseitig

naturrote / anthrazitfarbene Ziegel- / Dachdeckung:

Dachplatten-Deckungen

Dachüberstände: Satteldächer und Pultdächer:

> Traufen mind, 0.80 m / max, 1.30 m Ortgänge mind. 0,90 m / max. 1,50 m

Walmdächer:

Traufen mind. 0,20 m / max. 0,50 m

# BEBAUUNGSPLAN: "WA MÜHLWIESEN II" KOLLNBURG

BLATT: 18

Kniestock: bei zwei Vollgeschossen (II) unzulässig,

nur 50 cm konstruktiver Kniestock zu

lässig

bei Bebauung I + D :

max. 2,70 m

gemessen von FFOK DG bis Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut ; Trauf- / Kniestockflächen sind zu

befenstern.

oder

fensterloser Kniestock bis max. 1,20 m

zulässig

Dachgauben:

zulässig ab 28° Dachneigung

max. 2 Gauben pro Gebäudelängsdachseite, Abstand zueinander mind. 1,50 m, Abstand vom seitlichen Dachrand mind. 2,50 m mit je max. 2,0 m² stirnseitiger

Ansichtsfläche

Gegengiebel:

untergeordnete Stand- und Zwerchgiebel mit eine max. Ansichtsbreite von ¼ der Gebäudelänge im inneren Gebäudedrittel zulässig. Die Firsthöhe eines Stand- oder Zwerchgiebels muss mind. 50 cm unter

dem Gebäudehauptfirst liegen.

Wandhöhen:

max. traufseitige Wandhöhe: 8,50 m

max. firstseitige Wandhöhe bei Pultdä-

chern: 9,5m

jeweils gemessen ab geplantem Gelände bis Schnittpunkt senkrechte Außenwand

mit der Oberfläche Dachhaut.

# BEBAUUNGSPLAN: "WA MÜHLWIESEN II" KOLLNBURG

BLATT: 19

Nebengebäude: Nebengebäude wie Garagen,

Schuppen, etc. sind in Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptgebäude

anzupassen,

Dachform: geneigte Dächer

7° bis 30° Dachneigung

traufseitige Wandhöhe: max. 3,40 m

jeweils gemessen ab geplan-

tem Gelände bis Schnittpunkt Außen-

wand - Dachhautoberseite

Aufstellplätze: vor Garagen mind. 5,50 m tief,

ohne Einzäunung

Einfriedungen: Holz- und Maschendrahtzäune sind zuläs-

sig; Holzstaketen- oder Hanichelzäune entlang den Strassenseiten, ohne Sockel, max. h= 1,10 m, Bodenabstand mind. 10

cm

Mindestabstand Holzzaun zu Erschliessungsstrassen: 3,00 m vom Fahrbahn -

/ Gehwegrand

## 5.5.2 Höhenlage/Gelände:

- max. Geländeveränderungen: h= 100 cm
- notwendige Geländeböschungen dürfen bis zu einem Neigungsverhältnis I/h = max. 1: 2,5 hergestellt werden.
- Mindestabstand der Böschungsränder zur Grundstücksgrenze: 50 cm
- senkrechte Stützmauern, Betonmauern und Natursteintrockenmauern, müssen einen Mindestabstand zu den Grundstücksgrenzen von 100cm aufweisen und sind bis eine max. Höhe von 100cm zulässig
- senkrechte Stützmauern, Betonmauern und Natursteintrockenmauern im Bereich der Zufahrten dürften direkt an der Grundstücksgrenzen errichtet werden und sind bis eine max. Höhe von 100cm zulässig

### 5.5.3 Oberflächenbefestigungen:

Befestigungen: Alle privaten befestigten Flächen sind

wasserdurchlässig mit mind. 20% offenem Fugenanteil und damit für die Versickerung des Oberflächenwassers ge-

eignet auszubilden.

Vorgeschlagene

Beläge: Granitpflaster, Betonkleinpflaster,

Drainstone-Pflaster, o.ä.

Schwarzdecken: nicht zulässig

Hochborde: nicht zulässig

Einfassungen: Graniteinzeiler, Granitleistensteine

Stellplätze: Stellplätze auf Privatgrund sind mit Rasen-

fugenpflaster, Rasengittersteinen oder

Schotterrasen herzustellen.

Regenrückhaltung: je Bauparzelle ist eine Regenwasserzis-

terne mit mind. 5 m³ Nutzinhalt dem Regenwasserabfluss aus dem Grundstück vorzuschalten. Das Regenwasser kann zur Gartenbewässerung und WC-Spül-ung

verwendet werden.

### 5.6 Duldungspflichten:

#### 5.6.1 Zaunverbot direkt an Erschliessungsstrassen:

Vor den Erschließungsstraßenseiten hin sind keine Zäune und Einfriedungen zulässig. Mindestabstand: 3,00 m

### 5.6.2 Duldungspflicht privater und öffentlicher Pflanzungen:

Die als Pflanzgebot festgesetzten Pflanzungen sind eigenverantwortlich herzustellen. Begrünungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Grünflächen sind einschließlich Ihrer Einflüsse auf die Privatgrundstücke zu dulden.

### 5.6.3 Duldungspflicht landwirtschaftlicher Nutzung:

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung er angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen sind zu dulden.

- Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle, sowie beim Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.
- Staubimmissionen bei der Heu- und Silagegewinnung, beim Ausbringen von Handelsdünger und bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung,
- Lärmimmission beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen, einschließlich dem notwendigen Nutzverkehrsaufkommen